



## +++ RICHTIG ABGEWRACKT +++

Das Bundeskabinett hat am 27.01.2009 die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen beschlossen. Ab sofort können deshalb beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Anträge auf Gewährung der Umweltprämie in Höhe von EUR 2500,00 gestellt werden. Im Zusammenhang mit der Antragstellung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten.

### Antragsberechtigter

Antragsberechtigt sind **Privatpersonen**. Der Antragsteller muss Halter des verschroteten Altfahrzeugs gewesen sein. Auf ihn muss auch das von ihm neu erworbene Fahrzeug zugelassen sein. Der Antrag ist ausschließlich unter Verwendung des offiziellen Antragsvordrucks zu stellen. Dieser kann von der Internetseite des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) [www.bafa.de](http://www.bafa.de) heruntergeladen werden.

### Einreichung der Antragsunterlagen

Der Antrag kann auch durch einen Händler eingereicht werden. Der Antrag muss allerdings in jedem Fall durch den Antragsberechtigten unterschrieben sein. Die Antragstellung mit Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen. Der Antrag kann nur zusammen mit allen vorgeschriebenen Nachweisen gestellt werden. Der Antrag muss beim BAFA mit **folgenden Nachweisen** eingereicht werden.

**Verwertungsnachweis** nach §15 der Zulassungsverordnung, der durch den Betreiber eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung ausgestellt wurde.

**Nachweis der Außerbetriebsetzung** des Altfahrzeugs durch Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I+II

**Nachweis der Zulassung des Neufahrzeugs** auf den Antragsteller durch Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I + II

**Kopie der Rechnung** beziehungsweise des Leasingvertrags für den Erwerb des Neufahrzeugs.

Bei Jahreswagen von Werksangehörigen der Kfz-Hersteller eine Bescheinigung des Kfz-Herstellers, das der Pkw zum Zeitpunkt des Kaufs auf einen Werksangehörigen zugelassen war.

### Auszahlung

Die vorgesehenen Finanzmittel für die Verteilung der Zuwendungen betragen insgesamt EUR **1,5 Milliarden** und stellen die **Obergrenze** dar. Die Mittelverteilung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel und erfolgt erschöpfend nach der Reihenfolge des Eingangs der **vollständigen** Anträge im BAFA.

### Altfahrzeug

Es muss sich um einen **Personenkraftwagen** handeln. Die Verschrottung des Altfahrzeugs muss zwischen dem 14.01.2009 und dem 31.12.2009 erfolgen. Die Erstzulassung muss mindestens **neun Jahre** vor dem Zeitpunkt der Verschrottung erfolgt sein. Das Fahrzeug muss für die Dauer von mindestens einem Jahr durchgehend auf den Namen des Antragstellers in Deutschland zugelassen sein.

### Neufahrzeug

Es muss sich um einen **Personenkraftwagen** handeln, der hinsichtlich seiner Schadstoffemissionen mindestens die Anforderungen der Emissionsvorschrift **Euro 4** erfüllt. Erwerb und Zulassung des Fahrzeugs muss zwischen dem 14.01.2009 und dem 31.12.2009 erfolgen. Als Neufahrzeuge im Sinne der Richtlinie gelten auch Jahreswagen.

**Die vollständigen Informationen erhalten Sie auf den Internet-Seiten des BAFA:**  
<http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsforderung/umweltpraemie/index.html>

### Impressum

Versicherungsbüro Walter Rauch  
Altdorfer Str. 33a  
91227 Leinburg

T 09120 / 6636  
F 09120 / 6745  
[www.rauch-versicherungen.de](http://www.rauch-versicherungen.de)  
[info@rauch-versicherungen.de](mailto:info@rauch-versicherungen.de)

Herausgeber und V.i.S.d.P.: Andreas Rauch  
Bildquelle: [www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## SCHON GEHECKT?

Abwracken lohnt sich nicht für jeden. Wenn Ihr Auto mehr als EUR 2.500 wert ist, dann geht der Schuss nach hinten los. **Informieren Sie sich ausführlich, bevor Sie auf mögliche Abzocker hereinfallen.**